

Allgemeinverfügung
des Landkreises Sömmerda vom 19. Oktober 2020 zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an
Veranstaltungen als regionale Anpassung an das Corona-Infektionsgeschehen

Der Landrat des Landkreises Sömmerda ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-) und § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit im Kreisgebiet an:

1. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen, frei oder gegen Entgelt zugängliche private Veranstaltungen und Vergnügungen, insbesondere Hochzeiten und Geburtstage sowie Veranstaltungen von Vereinen, in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Teilnehmern und unter freiem Himmel mit mehr als 25 Teilnehmern untersagt.
Den kreisangehörigen Gemeinden wird darüber hinaus dringend empfohlen, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs und Mehrgenerationenhäuser) für alle privaten Veranstaltungen geschlossen zu halten.
2. Abweichend von § 7 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind frei oder gegen Entgelt zugängliche öffentliche Veranstaltungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Volks-, Dorf- und Stadtfeste, Kirmes und Herbstfeuer untersagt.
Dies gilt auch für Einwohnerversammlungen nach § 15 ThürKO und Versammlungen der Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden. Sitzungen der kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landkreises, sowie deren Verbände sind von diesem Verbot ausgenommen.
3. Sportliche Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen, insbesondere die Ausübung von Mannschaftssportarten mit mehr als 10 Personen, sowie die Durchführung von Fitnesskursen mit mehr als zehn Personen, sind untersagt.
4. Von den Einschränkungen nach den Nummern 1 bis 3 bleiben weiterhin ausgenommen:
 - a) Sportveranstaltungen unter freiem Himmel (einschließlich des Trainingsbetriebs) ohne Publikumsverkehr (unter strikter Einhaltung der Hygienekonzepte),
 - b) der Museumsbetrieb (ohne Gruppenführungen),
 - c) (Wochen-)Märkte und Sonderverkaufsaktionen, soweit für diese Veranstaltungen der Vergnügungsaspekt (z.B. Weinstände, Fahrgeschäfte, Schausteller) nicht bestimmend ist und
 - d) kulturelle Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bis max. 25 Personen.
5. Soweit Veranstaltungen nach den Nummern 1 bis 4 zulässig sind, hat der Veranstalter zur Kontaktnachverfolgung von Gästen, Besuchern und sonstigen anwesenden Personen deren Kontaktdaten zu erfassen. Zu erfassen sind:
 - a. Name und Vorname,
 - b. Wohnanschrift und Telefonnummer,
 - c. Datum des Besuchs und
 - d. Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

Die Kontaktdaten sind vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen und dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung hin zu übermitteln. Die Kontaktdaten sind unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist zu löschen oder zu vernichten. Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

6. Abweichend von § 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gilt eine erweiterte Maskenpflicht:
 - a) in geschlossenen Räumen bei Sitzungen und Beratungen der kommunalen Gremien der Gemeinden und des Landkreises sowie deren Verbänden,
 - b) unter freiem Himmel auf allen Wochenmärkten der kreisangehörigen Gemeinden.

Die Ausnahmetatbestände des § 6 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO bleiben unberührt.

7. Bei einem Verstoß gegen die Nummern 1 bis 3, 5 und 6 dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000 EUR festgesetzt werden.
8. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
9. Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich zum 13. November 2020.
10. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe in der örtlichen Presse wirksam.
11. Mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung vom 15.10.2020 außer Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gemäß § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO wird die zuständige Behörde ausdrücklich ermächtigt, ab einer Überschreitung des Inzidenz-Wertes von 35 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der Bevölkerung und der Eindämmung des Infektionsgeschehen dienen. Da der Schwerpunkt der Infektionen nicht auf einzelne Städte oder Gemeinden begrenzt werden kann, sind die Sonderregelungen für den gesamten Landkreis erforderlich.

Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber ausnahmslos eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahme in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Freistaates Thüringen sind die Fallzahlen von Neuinfektionen weiter angestiegen. Aus diesem Grund sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen.

Die Reduzierung der Anzahl von Personen, die an Zusammenkünften und Ansammlungen teilnehmen dürfen, stellt dabei ein geeignetes Mittel dar, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Die erweiterte Maskenpflicht trägt dem Umstand Rechnung, dass durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eine Infektion durch Tröpfchen und Aerosole nachweislich minimiert werden kann.

Angesichts der steigenden Zahlen der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung kontinuierlich überprüft und anhand der Entwicklung der Infektionszahlen im Landkreis ausgerichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda, Widerspruch erhoben werden.

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Sömmerda, den 19. Oktober 2020

Henning
Landrat

